



ENERGIEMANAGEMENT

Besondere Vertragsbedingungen

- Das Kleingedruckte -

§ 1 Mieter-/Bewohnerstrom

Der Energielieferant betreibt eine Energieerzeugungsanlage in der im Vertrag genannten Liegenschaft und liefert den gesamten Bedarf des Kunden an seiner Abnahmestelle in Niederspannung. Solange die eigene Erzeugung des Energielieferanten aus der Energieerzeugungsanlage nicht den Gesamtbedarf aller an der Mieterstrom-/Bewohnerstrom teilnehmenden Bewohner decken kann, erfolgt dies durch den Bezug von Strom aus dem Netz (Reststrom).

§ 2 Messstellenbetrieb

Die vom Kunden verbrauchte Strommenge wird mit Messeinrichtungen ermittelt, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 3 Strompreise

(1) Es wird ein verbrauchsunabhängiger Jahres- bzw. Monatsgrundpreis vereinbart. Der Grundpreis entfällt bei Endabrechnungen und Zwischenabrechnungen jeweils anteilig zu der Anzahl der Tage innerhalb des Jahres bzw. Monats.

Aus der Preisinformation geht das jeweilige Tarifsystem des Energielieferanten hervor. Es gelten die Preise aus der Preisinformation

Im 1 Tarifsystem wird ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro verbrauchte kWh inkl. aller Umlagen, Steuern und Netzentgelte vereinbart.

Im 2 Tarifsystem wird ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro verbrauchte kWh inkl. aller Umlagen, Steuern und Netzentgelte jeweils für Energie aus der der Erzeugungsanlage und für den Reststrom vereinbart..

(2) Sind geeignete Messinstrumente verbaut, besteht die Möglichkeit eines dynamischen Stromtarifes, der im Gegensatz zu Absatz 1 nicht fest vereinbart ist. Bei dynamischen Stromtarifen gelten folgende Preisbestandteile:

- a. Der Spotmarktpreis (dazu 3)
- b.) weitere Preisbestandteile einschließlich der Gebühr des Energielieferanten (dazu 4)

(3) Spotmarktpreis: Der Spotmarktpreis (ct/kWh) entspricht den Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead-Strommarkt in Deutschland. Dort werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/basicpowermarket> eingesehen werden. Der so für jede einzelne Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird an den Kunden weiterberechnet.

Zur Klarstellung: Der Spotmarktpreis wird automatisch angepasst und dem Energielieferant steht kein Ermessen hinsichtlich der Änderung der Spotmarktpreise zu.

(4) Weitere Preisbestandteile: Zusätzlich zu den in Absatz (3) genannten Spotmarktpreisen enthält der Strompreis die weiteren Beschaffungskosten sowie die Gebühr des Energielieferanten.

Darüber hinaus bestehen die weiteren Preisbestandteile aus den Netznutzungsentgelten, dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe, der Umlagen gemäß §§ 12, 2 Nr. 17 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG - KWKG-Umlage und Offshore-Umlage) und der Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

§ 4 Änderungen der Preise und Bedingungen

(1) Grundpreis und Arbeitspreis sind gemäß Preisinformation bis zum dort genannten Datum fest vereinbart. Die Vereinbarung gilt sowohl bei statischen als auch dynamischen Tarifen.

(2) Für Lieferzeiträume nach Ablauf der Festpreisvereinbarung gemäß Absatz 1 bei statischen Tarifen gilt:

Verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für die Beschaffung des Reststroms und/oder für die Abrechnung, erhöht oder verringert der Energielieferant den Grund- und Arbeitspreis in Ausübung

billigen Ermessens. Vorstehendes gilt insbesondere auch für eine Änderung der Höhe oder Neueinführung von gesetzlichen Umlagen, Abgaben, Steuern, Netzentgelten oder anderen gesetzlich oder behördlich eingeführten Belastungen oder Entgelten die die Stromlieferung unmittelbar belasten, insbesondere solche die in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Stromgrundversorgungsverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, sowie der Messstellenbetriebs (auch im Rahmen des Rollouts von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen unter Beachtung der jeweiligen Höchstbetragsgrenzen) im Vergleich zum Stand bei Vertragsschluss oder dem Zeitpunkt der letzten Preisanpassung oder werden diese neu eingeführt oder abgeschafft.

Bei dynamischen Tarifen ändern sich die Preise nach § 6 Absatz 2 bis 4

(3) Kostensteigerungen einer Kostenart berechtigen nur dann und nur soweit zu einer Preisänderung als diese nicht durch verminderte Kosten bei einer anderen Kostenart kompensiert werden.

(4) Der Energielieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens den jeweiligen Zeitpunkt einer Änderung der Entgelte im Rahmen von Absatz 2 so wählen, dass Entgeltsenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Entgelterhöhungen, also eine Entgeltsenkung mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wird wie einer Entgelterhöhung. Die Preisänderung unterliegt einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Der Energielieferant passt die Besonderen Vertragsbedingungen, die ASB und die Technischen Anschlussbedingungen geänderten Umständen sachgerecht so an, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt. Anlass für Änderungen sind folgende Gründe:

- Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- und Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen der Verträge, der Besonderen Vertragsbedingungen, der ASG und der TAB haben,
- neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden oder
- veränderte technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(6) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst

nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Diese Mitteilung an den Kunden benennt auch den Umfang der Änderung.

(7) Im Fall einer Änderung der Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Kunde ist über dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung der Preisänderung oder der geänderten ergänzenden Bedingungen zu belehren

§ 5 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Energielieferant ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum erstattet.

Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. In dem Jahresgrundpreis gemäß § 4 ist eine jährliche Abrechnung enthalten; für jede weitere Abrechnung fällt ein individuell zu vereinbarendes Entgelt an.

(32) Sofern keine Monatsrechnung erstellt werden kann, ist auf die voraussichtlichen Stromkosten eine monatlich Abschlagszahlung zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung werden die Abschlagszahlungen auf Basis der Angabe des Kunden zum Jahresverbrauch, ohne Angabe auf Basis einer Schätzung u.a. aufgrund der Wohnungsgröße und Bewohnerzahl ermittelt. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Energielieferanten entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum sechsten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Energielieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Beide Parteien können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(2) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung der nach diesem Vertrag versorgten Nutzungseinheit beendet.

§ 7 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen in Textform erfolgen. Die Anforderungen an Vertragsänderungen gemäß § 4 Absatz 5 bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen (einschließlich solcher der Besonderen Vertragsbedingungen, der ASB und der TAB) ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(3) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Energielieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen (Verbraucherbeschwerde), werden vom Energielieferanten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann eine Beschwerde des Kunden nicht abgeholfen werden, so kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz anrufen. Deren Adresse lautet wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: -69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sofern der Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Energielieferant verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Der Kunde kann sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Tel.: 030 22480500, Fax: 030 22480323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Die Informationspflichten des Energielieferanten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in Anlage 4 erfüllt.

(5) Folgende Anlagen zum Vertrag und den Vertragsbedingungen sind beigefügt:

Anlage 1 Widerrufsbelehrung

Anlage 2 Muster Widerrufsformular

Anlage 3 Allgemeine Stromlieferungsbedingungen

Anlage 4 Hinweis zur Datenverarbeitung

Anlage 1

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Namen, Anschrift (kein Postfach) und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 2

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

EM Energiemanagement Steffen Kühner
Mercedesstr. 15
71384 Weinstadt
Tel.: 07151 – 135 16-40
abrechnung@em-energiemanagement.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

*Bitte unzutreffendes streichen

Anlage 3

Allgemeine Stromlieferungsbedingungen

§ 1 Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, für die Ablesung oder das Auswechseln und Überprüfen der Messeinrichtung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss sie mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 2 Messung

(1) Der Kunde steht für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen ein, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Sachbeschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Energielieferanten mitzuteilen. Der Energielieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Energielieferanten zur Last, falls die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Kunden.

(2) Der Energielieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder bei einem berechtigten Interesse des Energielieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Energielieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Ist eine Ablesung durch den Energielieferanten oder den Messstellenbetreiber nicht möglich, kann der Energielieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem

Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt der Energielieferant die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 3 Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist der Energielieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und einen Installateur mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(2) Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung

vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

(3) Der Versorger hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Installateur wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung dem Versorger in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten

(4) Der Energielieferant ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 ist der Energielieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 4 Sonderleistungen

Für die Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Energielieferant eine Mahngebühr von EUR 5,- inkl. MwSt. und für die mit dem Zahlungsverzug verbundenen Kosten.

§ 5 Lieferstörungen

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des vorgelagerten Netzes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Energielieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Energielieferanten beruht. Der Energielieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die Zugang zur elektrischen Anlage haben, verursacht wurden, wird der Energielieferant eine unverzügliche Störungsbehebung veranlassen, wenn die

Art oder der Umfang der Versorgungsstörung dies erfordert. Ansonsten wird der Energielieferant die Störungsbehebung veranlassen, nachdem der Kunde dem Energielieferanten die Übernahme der Kosten bestätigt hat.

(3) Der Kunde unterrichtet den Energielieferanten unverzüglich über Störungen.

§ 6 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Anschlusssicherung ist der Kunde, sein Vermieter bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft – ggf. nebeneinander – verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für etwaige Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften, den behördlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Energielieferanten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Anschlusssicherung und Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Energielieferanten plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Energielieferanten vom Kunden zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlusssicherung und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

(5) Der Energielieferant ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf seine oder Einrichtungen Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Energielieferant keine Haftung für die Mangelfreiheit der elektrischen Anlage.

§ 7 Haftung

(1) Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses können Sie ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

(2) Der Energielieferant haftet nur für Schäden, die entstanden sind, soweit er oder Personen, für die er haftet, - vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt hat,

- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.

- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt hat.

Außerdem haftet er, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haftet er nicht.

§ 8 Zahlung, Aufrechnung

(1) Der Energielieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung anzugeben.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Energielieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlags- oder Vorauszahlungsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.

Satz 1 Ziffer 2 gilt nur solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(3) Gegen Ansprüche des Energielieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei einer voraussichtlichen Änderung der Jahreskosten unter Darlegung der Gründe eine angemessene Anpassung der Vorauszahlung zu verlangen.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Zinssatz beläuft sich auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Schuldner nicht Verbraucher ist.

§ 9 Rechtsnachfolge

Tritt an die Stelle des Energielieferanten ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Energielieferanten ist dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

§ 10 Anpassung des Vertrages

Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderung die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbedingungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die gemeinsamen auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen gerichteten Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, ist eine angemessene Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

§ 11 Gesetzliche Informationspflicht

zum Energiedienstleistungsgesetz

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlage 4

Hinweis zur Datenverarbeitung für den Kunden und Betroffene*

*Sofern ein intelligentes bzw. fernauslesbares Messsystem eingesetzt wird, muss dieser Hinweis allen Mitgliedern des versorgten Haushaltes erteilt werden.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

EM Energiemanagement Steffen Kühner
Mercedesstr. 15
71384 Weinstadt
Tel.: 07151 – 135 16-40
abrechnung@em-energiemanagement.de

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

-

**Pflicht zur Bestellung besteht nach § 38 BDSG sobald wenigstens 10 Personen regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir weisen Sie darauf hin, dass zum Zweck der Vertragsabwicklung folgende Daten gespeichert werden:

- Anrede, Vorname, Name ggf. auch des gesetzlichen Vertreters oder zuständigen Sachbearbeiters
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- E-Mailadresse
- Kontodaten
- Grundbuchauszug
- Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind
- Verbrauchsdaten mit Einsatz einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems (sog. Smart Meter)

Die Erhebung dieser Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, insbesondere

- um Sie als Kunden identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Geltendmachung etwaiger rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- zur Visualisierung Ihres Stromverbrauchs in Ihrem privaten und geschützten Bereich des Mieterstromportals

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Die erhobenen Daten werden für die gesamte Vertragslaufzeit verarbeitet und gespeichert. Sind die Daten nach Ablauf der Vertragslaufzeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn,

- deren Aufbewahrung ist erforderlich zu folgenden Zwecken
 - nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenverordnung (AO). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betragen in der Regel maximal 10 Jahre.
 - nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.
- es besteht ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - zur werblichen Ansprache zu Zwecken der Rückgewinnung
- sie haben nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO in eine längere Speicherung eingewilligt.

4. Weitergabe von Daten

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten an Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen sowie an Dritte, insbesondere

- Banken
- Messdienstleister
- IT-Dienstleister
- Service-Unternehmen
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Inkassounternehmen
- Wirtschaftsprüfer

weitergegeben. Diese sind wiederum gesetzlich und/oder vertraglich an den Datenschutz gebunden.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 15 DSGVO auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogenen Daten von dem Verantwortlichen, etwa über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, etc.;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 16 DSGVO von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 17 DSGVO von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 18 DSGVO von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 20 DSGVO die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt;
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

6. Bereitstellungspflicht

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Lieferverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage den Vertrag mit Ihnen zu schließen, auszuführen und zu beenden.

7. Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO

Sie haben gemäß den Voraussetzungen in Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden die personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene

Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; die gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widerspruch können Sie formfrei unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift einlegen, gerichtet an:

EM Energiemanagement Steffen Kühner
Mercedesstr. 15
71384 Weinstadt
Tel.: 07151 – 135 16-40
abrechnung@em-energiemanagement.de